

Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse in der Gemeinde Machern vom 10.8.2009

- Geschäftsordnung -

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), hat der Gemeinderat am 10.8.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Regelmäßige Sitzungen

Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel am letzten Montag jedes Monats statt, wenn der betreffende Tag nicht auf einen Feiertag fällt. Die Sitzung findet im Sitzungssaal des Rathauses statt.

§ 2

Einberufung der Sitzung

Die Frist zur Einberufung des Gemeinderates beträgt in der Regel 5 Tage, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In den Fällen des § 36 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung beträgt die Frist höchstens 3 Tage.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Gemeinderat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

§ 5

Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht

berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.

(2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheiten dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), so weit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 6

Teilnahme von Medienvertretern

Vertreter der Presse und des Rundfunks können an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates uneingeschränkt teilnehmen.

Ortsansässige Medienvertreter werden vor den öffentlichen Stadtratssitzungen in angemessener Art und Weise über die Tagesordnung unterrichtet. Ihnen können im Einzelfall auf Verlangen Kopien von Sitzungsvorlagen übergeben werden. Das Nähere regelt der Bürgermeister.

§ 7

Nichtteilnahme an der Sitzung

Ein Gemeinderat hat im Fall seiner Verhinderung dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Gemeinderates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

§ 8

Fragerecht und Fragestunde der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Schriftliche Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Die schriftliche Beantwortung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, so ist das innerhalb dieser Frist mit Angabe der Gründe und der Nennung eines neuen Beantwortungstermins dem Fragesteller mitzuteilen.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung in den nachfolgenden maximal 30 Minuten mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister zu richten. Die Reihenfolge der Fragesteller bestimmt der Vorsitzende. Zu Beginn der Fragestunde werden die Fragesteller vom Vorsitzenden festgestellt. Nachmeldungen sind nicht möglich. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf nach der Beantwortung nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des

Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Abs.1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft demselben Fragesteller innerhalb der letzten 2 Monate bereits erteilt wurde,

c) die Beantwortung offenkundig mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Diese Anfrage kann vom Bürgermeister schriftlich beantwortet oder auf einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandelt werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 9

Fragestunde der Einwohner

(1) Am Anfang jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates findet eine Fragestunde gem. § 44 Abs. 3 SächsGemO statt. Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Ausnahmen hiervon kann der Vorsitzende zulassen.

(2) Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 10

Anhörungen

Anhörungen nach § 44 Abs. 4 SächsGemO sind jeweils ein eigener Tagesordnungspunkt der betreffenden Sitzung des Gemeinderates.

§ 11

Verfahren bei Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates

Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit auch des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter nicht beschlussfähig, bestellt der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters.

Sind auch alle Gemeinderäte befangen, so ist das Verfahren nach § 117 SächsGemO einzuleiten.

§ 12

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

§ 13

Hinweis auf eine Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

Hat ein Mitglied des Gemeinderates Kenntnis oder begründete Vermutung, ein anderes Mitglied sei bei der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes befangen, hat er dies vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden bzw. als Vorsitzender dem Gemeinderat mitzuteilen.

§ 14

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern und

b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden.

2) Danach hat der Vorsitzende die Tagesordnung festzustellen.

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind.

§ 15

Redeordnung

(1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Antrages nach § 36 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 5 SächsGemO beraten, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge :

- a) auf Schluss der Aussprache
- b) auf Schluss der Rednerliste
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
- d) auf Vertagung
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Gemeinderates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 17

Schluss der Aussprache oder der Rednerliste

Jeder Gemeinderat, der sich nicht an der Beratung beteiligt hat, oder der Vorsitzende kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Gemeinderat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 18

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 19

Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Offene Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Geheime Abstimmungen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben.

§ 20

Wahlen

(1) Auf dem Stimmzettel ist der Name des gewünschten Bewerbers bzw. der gewünschten Bewerber anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „Ja“ oder „Nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter der beratenden und beschließenden Ausschüsse werden von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Es findet das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren Anwendung.

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Bei den Stellvertretern gilt die Reihenfolgestellvertretung.

§ 21

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 23

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß §§ 5 und 6 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

§ 24

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen in Widerspruchsrecht zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Gemeinderat in der laufenden Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sach- und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Der Vorsitzende stellt in alphabetischer Reihenfolge nach der Feststellung der Tagesordnung fest, welche beiden in Frage kommenden Gemeinderäte die Niederschrift zu unterzeichnen haben.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 26 **Schriftführer**

Der Bürgermeister bestellt im Benehmen mit dem Gemeinderat zu Beginn einer jeden Wahlperiode den Schriftführer und seine Stellvertreter unter den Bediensteten der Gemeindeverwaltung.

§ 27 **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Über den wesentlichen Inhalt der in öffentlicher Sitzung gefassten oder nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO bekannt gemachten Beschlüsse, sind die Einwohner vom Bürgermeister in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 28 **Beschließende Ausschüsse**

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 9 und 11 sinngemäß anzuwenden.

§ 29 **Beratende Ausschüsse**

Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der § 7 (2) sowie der §§ 9, 11, 20 und 25 sinngemäß anzuwenden.

§ 30 **Fraktionen**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates (Gemeinderäte und Gemeindeträtinnen) können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder umfassen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der Mitglieder sind dem Bürgermeister nach jeder Gemeinderatswahl durch die Fraktion schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Änderungen und für die Auflösung einer Fraktion.

§ 31 **Abweichung von der Geschäftsordnung**

Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 32
In Kraft Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.3.1999 außer Kraft.

Machern, den 10.08.2009

Lange
Bürgermeister